

# Der Enzthäler.

## Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N<sup>o</sup> 3. Neuenbürg, Mittwoch den 17. Januar 1849.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährig hier 1 fl.; auch bei den Postämtern bloß 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgegend abonniert man bei der Redaktion, wo fortwährend Bestellungen angenommen werden, Auswärtige bei ihren Postämtern. Einrückungsgebühr die Zeile aus gewöhnl. Schrift oder deren Raum 2 kr.

### Amtliches.

Neuenbürg.

Nach einem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. sollen künftig die Hebammen und Todtengräber, statt von dem Bezirksamte, von den beiden Vorständen des Stiftungsraths der betreffenden Gemeinden verpflichtet werden, wovon die letzteren zur Nachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Den 11. Januar 1849.

K. Oberamt.  
Baur.

Hornberg,  
Oberamts Calw.

### Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaft des  
weild. Johannes Kübler, gewesenen  
Bauers dahier

kommt die vorhandene Liegenschaft bestehend in einer zweistöckigen Behausung und Scheuer unter einem Dach mit Schopf und 2 feineren Schweinställen, worauf eine Holzgerechtigkeit im hiesigen Gemeindegewald ruht,

1 1/2 Brtl. 14 1/2 Rthn. Gras- und Baumgarten,

22 Mrg. 3 Brtl. 2 1/4 Rthn. Mäh- und Brandfeld,

4 Mrg. 1/2 Brtl. 5 1/2 Rthn. Wiesen und 37 Mrg. 16 Rthn. Nadelwald

auf dem hiesigen Rathhause am  
Dienstag, den 6. Februar d. J.,  
Vormittags 10 Uhr

im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu man die Kaufslielhaber, diesseits unbekante mit gemeinderäthlichen Zeugnissen versehen, einladet.

Calw, den 12. Januar 1849.

K. Amts-Notariat Teinach.  
Schramm.

### Enzklösterlen.

### Mühle- & Liegenschafts-Verkauf.

Die hiernach beschriebene Liegenschaft des in Gant gerathenen Müllers Mast dahier und zwar:

eine neuerbaute Mahlmühle mit einem Gerbengang und zwei Mahlgängen, gut eingerichtet, nebst einer darneben befindlichen neuen, zweibarnigten Scheuer mit Stallungen und Streuschopf, mit Ziegeldächern bedeckt;

ungefähr 5 1/2 Morgen Wiesen, worauf das Haus steht, in der besten Lage an der großen Enz, mit eigenen Brunnen;

3 Morgen Aecker am Schneckenkopf

kommt am

Mittwoch den 24. Januar d. J.,

Morgens 9 Uhr,

zum letztmaligen Aufstreichs-Verkauf.

Der Kaufschilling ist in 3 Jahreszieln zu entrichten, (das erste am Tage der gerichtlichen Erkenntniß.) Auswärtige Kaufslielhaber haben sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen zu versehen.

Den 8. Januar 1849.

Für den Güterpfleger  
Schultheiß Schraft.

### Landwirthschaftliches.

Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines bitte ich,

am Donnerstag den 18. Januar,  
Nachmittags 2 Uhr,

in der Krone zu Neuenbürg sich zu versammeln.

Gegenstände der Verhandlung werden seyn:  
Rechnungs-Ablegung pro 1848 durch den  
Hrn. Cassier,

Besprechung über die Verwaltung der  
Sparcasse,



Wahl neuer Ausschussmitglieder für die weggezogenen und austretenden. (Dabei auch Wahl eines neuen Vorstandes.)

Um zahlreiche Theilnahme bittet  
Ottenhausen, 9. Januar 1849.

B r o d.

## Privatnachrichten.

Neuenbürg.

### Lehrmeister-Gesuch.

Für einen hiesigen wohlgezogenen und gutgearteten Knaben von 15 Jahren Alters suche ich einen Lehrmeister und sehe diesfalligen Anträgen inner 14 Tagen entgegen.

Den 12. Januar 1849.

Stadt-Schuldheiß  
Meeh.

Neuenbürg.

### Geld-Gesuch.

Für einen hiesigen Gewerbsmann suche ich 500 fl. zur Abbezahlung eines theilweise schon berichtigten Hauskauffchillings und gegen annehmbare Verpfändung.

Den 12. Januar 1849.

Stadt-Schuldheiß  
Meeh.

Neuenbürg.



Einen neuen Herren-Schlitten hat billig zu verkaufen

Wagner D l p p.

## Kronik.

Deutschland.

# Die Grundrechte des deutschen Volks.

(Fortsetzung und Schluß von No. 4).

### Artikel 7.

§. 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volkerversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 31. Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsstotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinavorschriften nicht entgegenstehen.

### Artikel 8.

§. 32. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33. Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundgesetzes der Theilbarkeit alles Grundeigentums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Eigenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) die aus dem guth- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.



§. 38 Die Familiensideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familiensideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39. Aller Lebensverband ist aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

**Artikel 9.**

§. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 43. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegesstand.

§. 44. Kein Richter darf, auffer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Enspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der Deffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46. In Strassachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strassachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

**Württemberg.**

Die württemb. Regierung wird, was uns besonders erfreulich und tröstlich seyn darf, nach der Erklärung Römers in der Abgeordneten-Kammer, durchaus gegen die Bestrebungen der Freihandelsmänner in Zollsachen aufstreten zumal er (Römer) wisse, daß die Freihandelsmänner in Frankfurt großen Anhang haben.

Art. 1. §. 3 der Grundrechte heißt: Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Ort des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt. — Der erste Theil dieses §. hat bei Vielen schwere Besorgnisse erregt, man fürchtete, Württemberg könnte mit Auswärtigen überschwemmt und dadurch der Zustand unserer Gewerbe noch trauriger werden. Diese Besorgnisse verschwinden jedoch, wenn man bedenkt, daß die württemb. Regierung, bevor ein Heimath- und Gewerbegesetz fertig ist, den ersten Theil des §. gar nicht in Ausführung bringen darf. Es versteht sich von selbst, und man hat darüber offizielle Gewißheit, daß sie es auch nicht will.

Nach Staatsrath Römers Angabe in der 56. Sitzung der Abgeordneten-Kammer sind folgende Gesetzes-Entwürfe in Bearbeitung. Eine Revision des Strafgesetzbuches, in der Art, daß vorerst die hauptsächlichsten Mängel beseitigt werden; ein Einführungs-Gesetz zur Wechselordnung; eine neue Gerichts-Organisation, über die Staatsschuldscheine, über die Beseitigung der Fiskalprivilegien, über das Verfahren in Strassachen, die nicht vor Geschworne gehören, über die Abkürzung der Verjährungsfristen, über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Deffentlichkeit und Mündlichkeit. — Zu Vordrucken für das Justizministerium sind seit einer Reihe von Jahren 21,528 fl. eingebracht; der neue Bedarf beträgt nur 13,410 fl.

Aus der 57. Sitzung der Kammer der Abgeordneten ist ein Zwischenpiel zwischen Römer und dem Abgeord. Süßkind besonders erwähnenswerth. Der letztere sagte, als Abgeordneter würde der Herr Departementeschef selber gegen die Exigenz (für die Aktiare) stimmen. Römer erwiederte hierauf mit dem ganzen Stolze eines verletzten Ehrgefühls: Er wisse nicht, wie man ihm solche Unterstellungen machen könne, überhaupt verwahre er sich gegen die beständigen





Vergleichungen zwischen dem Abgeordneten und dem Departementschef Römer; er sey dem Volke nicht ferner gerückt als in seiner früheren Stellung; noch die gleiche anhaltende Sorge für das Wohl desselben trage er im Herzen; er sey noch derselbe Mann, wie auf der Abgeordnetenbank, auch nicht um das Kleinste geändert; die Stelle, die er jetzt bekleide und die er nicht gesucht, habe ihm die Zeit und das Vertrauen seiner Mitbürger übertragen; nicht aus Lust dazu, nur aus Pflichtgefühl sey er dem an ihn ergangenen Ruf gefolgt, durch welchen eine so schwierige Stellung ihm zu Theil geworden; seine Grundsätze seyen noch ganz dieselben, wie früher. „Würde ich sie je verändern, so schloß er unter großem Eindruck auf Gallerien und Rämme, ich müßte ein Schurke seyn.“ Als Süß'ind hierauf erwiderte, er habe die Sache keineswegs persönlich gemeint, und Becher später die Süß'ind'sche Bemerkung dahin deutete, es sey ganz natürlich, daß der Minister die von ihm eingebrachten Erigenzen vorherrschend vom Interesse des Dienstes aus ansehe, während der Abgeordnete mehr die Bezahrenden ins Auge nehme, verwahrte sich Römer auch hiegegen. Nicht anders, denn als Abgeordneter früher, sehe er die Dinge an; nie werde er irgend ein Interesse des Dienstes dem Wohl des Volkes vorsetzen.

U l m. Unsere Stadt wird täglich mehr eingeschlossen von den wie aus der Erde wachsenden Wällen und Mauern der hiesigen Bundesfestung, die ihrem Ausbau schnellig entgegengeführt wird und bereits vertheidigungsfähig und mit Geschütz und Munition, deren immer mehr hier ankommt, überreichlich versehen ist.

**B a d e n.**

Die neuesten Nachrichten aus Amerika bestätigen das Krankseyn H e c k e r 's. Nach Deutschland zurückzukehren, hat er aufgegeben. Mit der Politik will er diesen Nachrichten zufolge nichts mehr zu thun haben. Er hat sich im Staate Missouri angekauft, wohin ihm auch im nächsten Frühjahr nahe Anverwandte und mehrere Europa-müde Freunde folgen werden.

**A u s l a n d.**

**F r a n k r e i c h.**

Das russische Cabinet soll dem französischen eine Note zugefertigt haben, in der es sich in der italienischen Frage sehr entschieden für Desireich erklärt und im Falle einer französischen Intervention in Italien mit einer energischen Partheinahme droht.

Am 20. Januar soll die Wahl des Vice-Präsidenten der Republik vorgenommen werden.

**I t a l i e n.**

Der Waffenstillstand zwischen Sardinien und Rußland ist so gut wie gebrochen.

**Miszellen.**

**Mathematisches Räthsel.**

Des Dorflehrers Räth'chen war reizend und fein,  
Noch jung — kurz, zum Lieben geschaffen.  
Dabei mochte wohl es gescheider noch seyn  
Als manche großstädtische Laffen.  
Ich — bitte, verzeiht — kenn' kein einziges Mädchen  
So rechnungsverständnis im hiesigen Städt'chen.

Herr Walter vom Amte war hübsch, aber — dumm.  
Er sah einst beim Tanze fein Räth'chen.  
Er walzt' mit dem Engel ein paar Mal' herum  
Und schwätzte viel Zeug an das Mädchen.  
Da kam mit der Frage er endlich die Quere,  
Er wünschte zu wissen, wie alt sie wohl wäre ?

Und lächelnd erwidert' die Schlane dem Herrn:  
„Das fragen Sie mich wohl vergebens.  
Wir Mädchen entdecken am wenigsten gern  
Die Sommerzahl unseres Lebens.  
Doch Sie, der Sie längst auf die Hochschule gehen,  
Sie müssen sie wohl zu berechnen verstehen.“

„Die Mutter gebar mich im vierzigsten Jahr.  
Nun multiplicire Herr Walter  
Die Zahl meiner Sommer fein richtig und klar  
Mit Mütter'chens sezigem Alter,  
So wird eine Summe von Jahren sich geben  
Die einst nur Methusalah durfte erleben.“\*)

Verneigend sich huschte das schelmische Kind  
Im Nu aus den Augen des Gecken.  
Der rechnete sich ob der Aufgab' fast blind,  
Und — konnte die Zahl nicht entdecken.  
Drum find'st Du, mein Leser, die Lösung, so bringe  
Sie schnell dem Gefang'nen in launiger Schlinge.  
St.

\*) Bekanntlich 969 Jahre. Genesis, 1. Buch Mose Kap. 5. V. 27.

**Bühlerei in der Paulskirche.**

Weil jetzt der Winter mählig naht,  
So bat ein hoher weißer Rath  
Beschlossen, daß St. Paulushaus  
Geheizt wird von unten aus.

Die Arbeit ging sogleich auch los,  
Man brach die Steine klein und groß, —  
In's Fundament tief einzubringen,  
Sieht man die Art und Hammer schwingen.

Als nun die Arbeit recht im Gang,  
So kommt ein Herr die Sträß' entlang,  
Erklimmet einen großen Stein,  
Sieht staunend in die Deffnung n'ein. —

Von Neugier gar zu sehr geplaget,  
Er einen Arbeitsmann gleich fraget: —  
„Was macht Ihr hier an diesem Haus ?  
„„Mr' grade 's deutsche Grundrecht aus.““

Interpellation an den volkswirtschaftlichen Aussch. Was für eine Wirtschaft ist das, Herr Volkswirth? Seit acht Tagen haben wir gefragt — und noch immer keine Antwort! Heraus mit der wilden Raz! — „D'lmüßer Krebse? ober Potsdamer Krebse? Welche sind denn die Besten?“ —

